

Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen  
Bundestag am 14.06.2023

Zum Entwurf der Bundes-  
regierung zur Änderung  
von StromPBG, EWPPBG  
und EWSG vom  
17.5.2023 sowie

Zum Entwurf einer ergän-  
zenden Formulierungs-  
hilfe vom 3.6.2023

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
1. Vorbemerkung und Grundsätzliches .....	5
1.1. Zum Entwurf einer Novelle des Strompreisbremsengesetzes vom 17.5.2023.....	5
1.2. Zum Entwurf einer ergänzenden Formulierungshilfe vom 3.6.2023.....	5
2. Zu Artikel 2: Änderung des Strompreisbremsengesetzes.....	7
2.1. Zu Nr. 12: Neugestaltung der Bagatellgrenze für Biogasanlagen streichen (Streichung von Artikel 2 Nr. 12 KabE zur Neufassung von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG) .....	7
2.2. Vorschlag zur Ergänzung des KabE: Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz (Änderung von § 16 Abs. 5 StromPBG) .....	8
3. Zu Artikel 4: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes .....	10
3.1. Zu Nr. 1: Verlängerung der befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung & der befristeten Flexibilisierung des Güllebonus (§ 100 Abs. 15, 16 EEG 2023 - neu).....	10
3.2. Dringend notwendige Änderung im EEG: technische Anforderungen zur Emissionsminderung ans Fachrecht anpassen (Änderung von § 9 Abs. 5 Nr. 1 bzw. Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	11
3.3. Weitere Vorschläge für ergänzende Maßnahmen im EEG.....	13
3.3.1. Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	13
3.3.2. Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	13
3.3.3. Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	14
3.3.4. Gasaufbereitungsbonus für Biomethan-KWK-Anlagen flexibilisieren (Ergänzung von § 100 EEG 2023) .....	14

## Das Wichtigste in Kürze

### Zum Entwurf einer Novelle des Strompreisbremsengesetzes vom 17.5.2023

**1. Wiedereinführung der Zusammenfassung von Vor-Ort-BHKW und Satelliten-BHKW streichen:** Der Kabinettsentwurf zur Einführung des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG) vom 22.11.2022 enthielt eine „Zusammenfassungsverordnung“, mit der ermittelt werden sollte, ob eine Biogasanlage unter die Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) fällt. Nach dieser Regelung sollte die Leistung des BHKWs am Standort der Stromerzeugung und die Leistung von möglichen Satelliten-BHKW zusammengefasst werden.<sup>1</sup> Auf expliziten Wunsch der Regierungsfractionen wurde diese Regelung gestrichen. Der Kabinettsentwurf zur StromPBG-Novelle sieht vor, diese Regelung zumindest für alle Anlagen, die seit dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden, nun doch einzuführen. Angesichts der von den Regierungsfractionen gewünschten Streichung ist diese teilweise Wiedereinführung der Zusammenfassungsverordnung ein klarer Verstoß gegen den Wunsch des Gesetzgebers.

**2. Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz auf weitere feste Biomassen:** Neben Altholz sind auch andere feste Biomassen von hohen Preissteigerungen betroffen. Die Beschaffung von Brennstoffen macht bei Bioenergieanlagen den Wesentlichsten Teil der Kosten aus. Bei zu gering bemessenen Sicherheitszuschlägen können die hohen Kosten für Brennstoffe nicht mehr durch höhere Erlöse auf dem Strommarkt gedeckt werden. Die Ausweitung des erhöhten Sicherheitszuschlags für Altholz ist deshalb auch für andere holzartige Brennstoffe nötig.

**3. Für Biogas-Bagatellgrenze auf tatsächliche Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr abstellen:** Im aktuellen StromPBG fallen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze, deren Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr unter 1 MW lag. Mit dem Kabinettsentwurf der StromPBG-Novelle sollen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze fallen, deren Bemessungsleistung in 2021 unter 1 MW lag. Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie Anlagen die Möglichkeit nimmt, durch eine Reduktion der Stromerzeugung in 2023 unter die Bagatellgrenze zu rutschen.

Für weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf die [Langstellungnahme der Bioenergieverbände](#) verwiesen.

### Zum Entwurf einer ergänzenden Formulierungshilfe vom 3.6.2023

**1. Viele bestehende Bioenergieanlagen haben die Möglichkeit, kurzfristig ihre Gas-, Strom- und Wärmeproduktion zu erhöhen und so die Nutzung von Erdgas zu reduzieren und die Gasspeicher zu schonen.** Mit Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) vom Herbst 2022 wurden einige bestehende Begrenzungen befristet ausgesetzt. Es ist **zu begrüßen**, dass in der vorliegenden Formulierungshilfe **die Aussetzung der Begrenzungen im EEG verlängert** werden sollen.

**2. Verschiedene Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Möglichkeit zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion nicht in der Breite in Anspruch genommen wurde.** Dies scheint ver-

---

<sup>1</sup> Siehe: § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a KabE StromBG vom 25.11.2022. Dieser nimmt zur Bestimmung der Größe einer Biogasanlage Bezug auf § 24 Abs. 1 EEG 2023, der die Zusammenfassung von BHKW am Standort der Biogaserzeugungsanlage und Satelliten-BHKW bestimmt. Eine detailliertere Darstellung dieses Zusammenhangs findet sich in der [Stellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf von 25.11.2022](#), Abschnitt 1.3.2..

**schiedene nicht-regulatorische Gründe** zu haben. Der wichtigste war die im Herbst einsetzende **Diskussion über die Stromerlösabschöpfung** im Rahmen des StromPBG, die in den Ausgestaltungen im Referenten- und Kabinettsentwurf des StromPBG sogar zu vielen Anlagenstilllegungen geführt hätte. Diese Diskussion hat zu einem massiven Vertrauensverlust bei Anlagenbetreibern geführt, der auch über den Beschluss des StromPBG fortwirkte.

3. Ein weiterer wichtiger Grund für die nur geringe Inanspruchnahme ist jedoch regulatorischer Natur und betrifft die **Vorgaben im EEG zur Minderung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung**. Im EEG wird als Vergütungsvoraussetzung eine 150-tägige Mindestverweilzeit von Gärsubstraten im gasdichten System gefordert. Diese starre 150-Tage-Regelung sollte im Zuge der laufenden EEG-Novelle endlich durch einen Verweis auf das **einschlägigen Fachrechts (TA Luft) und den dortigen Vorgaben zur Methanemissionsminderung ersetzt werden**. Vorzugsweise sollten die Emissionsminderungspflichten im EEG dauerhaft an die TA Luft angeglichen werden. Dies könnte Investitionskosten für die Güllevergärung reduzieren und technische Innovationen anreizen.

## 1. Vorbemerkung und Grundsätzliches

### 1.1. Zum Entwurf einer Novelle des Strompreisbremsengesetzes vom 17.5.2023

Die im Herbst 2022 einsetzende Diskussion über die Stromerlösabschöpfung im Rahmen des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG) hat bei Anlagenbetreibern und Projektierern der Bioenergiebranche zu einem starken Vertrauensverlust geführt. Die ersten Überlegungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWK), aber auch der anschließende Referenten- und Kabinettsentwurf des StromPBG hätten sogar zu vielen Anlagenstilllegungen geführt.<sup>2</sup> Obwohl die Regierungsfractionen im parlamentarischen Verfahren die Gefahr eines harschen Eingriffs in den Anlagenbestand weitgehend abwendeten, wirkt dieser Vertrauensverlust auch über den Beschluss des StromPBG hinaus.

Es ist daher zu begrüßen, dass der Abschöpfungsmechanismus nicht verlängert werden soll. Dies ist Voraussetzung dafür, das verlorene Vertrauen wiederherzustellen. Umso problematischer ist deshalb, dass **der vorliegenden KabE einige kritische Aspekte enthält, die ursprünglichen aus dem KabE zur Einführung des StromPBG vom 25.11.2022 auf den Wunsch der Regierungsfractionen gestrichen wurden.**

Darüber hinaus gibt es in einigen Hinsichten **weiterhin Änderungsbedarf am StromPBG, insbesondere, um die in 2022 stark gestiegenen Preise für feste Biomasse auszugleichen** (das StromPBG adressiert nur die gestiegenen Preise für Biogassubstrate und Altholz). Dies sollte im Zuge der laufenden Novelle korrigiert werden.

Weitere Aspekte findet sich in der [Langstellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf der StromPBG-Novelle](#).

### 1.2. Zum Entwurf einer ergänzenden Formulierungshilfe vom 3.6.2023

Der deutsche Biogasanlagenpark umfasst knapp 10.000 Anlagen, die rund 95 Terawattstunden (TWh) Biogas erzeugen. Davon werden rund 85 TWh am Anlagenstandort zu Strom und Wärme umgewandelt und rund 10 TWh ins Gasnetz eingespeist. Die allermeisten dieser Anlagen produzieren aufgrund verschiedener Restriktionen nicht die technisch maximal mögliche Biogasmenge. Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 Gigawatt (GW) installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW der flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese 2 GW können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen.

Mit Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) vom Herbst 2022 wurden einige bestehende Begrenzungen befristet ausgesetzt. Es ist **zu begrüßen**, dass die Bundesregierung mit der vorliegenden Formulierungshilfe **die Aussetzungen der Begrenzungen im EEG verlängern** möchte.

Verschiedene Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Möglichkeit zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion **nicht in der Breite in Anspruch genommen wurde**. Dies scheint verschiedene **Gründe** zu haben.

---

<sup>2</sup> Eine umfassende Darstellung der desaströsen Auswirkungen, die die ersten Entwürfe von BMWK und Bundesregierung auf die Bioenergiebranche gehabt hätten, finden sich in den Stellungnahmen der Bioenergieverbände [zum Referentenentwurf](#) bzw. [zum Kabinettsentwurf](#) aus dem vergangenen Herbst.

Der **Hauptgrund war die im Herbst einsetzende Diskussion über die Stromerlösabschöpfung** im Rahmen des StromPBG, die in den Ausgestaltungen im Referenten- und Kabinettsentwurf des StromPBG sogar zu vielen Anlagenstilllegungen geführt hätte. Wie oben beschrieben hat dies das Vertrauen vielen Bioenergieanlagenbetreiber schwer erschüttert. Zum damaligen Zeitpunkt hat dies Überlegung, die Stromproduktion zu erhöhen, in den Hintergrund gerückt oder sogar zunichte gemacht, da die Gefahr bestand, nahezu alle der erzielbaren Stromerlöse bei gleichzeitig sehr hohen Substratkosten abgeben zu müssen.

Weitere nicht-regulatorische Gründe sind:

- Die späte Genehmigung der Neuregelungen durch die EU-Kommission.
- Der Rückgang der Börsenstrompreise ab Anfang 2023.
- Die mangelnde Kommunikation der regulatorischen Änderungen von den Bundesländern an die Genehmigungsbehörden.
- Die mangelnde Praxis von Genehmigungsbehörden zum Umgang mit der Vollzugshilfe „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, die die genehmigungsrechtliche Grundlage für eine befristete kurzfristige Erhöhung der Stromproduktion darstellt. Diese sollten punktuell anzupassen oder zu vereinfachen, da die Anforderungen zum Teil fast einer Neugenehmigung gleichen.

Andere Gründe betrafen **weiterhin bestehende regulatorische Hemmnisse**. Diese sollten nun **kurzfristig angegangen werden**. Entsprechende Vorschläge, die das EEG betreffen, finden sich in den folgenden Abschnitten.

## 2. Zu Artikel 2: Änderung des Strompreisbremsengesetzes

### 2.1. Zu Nr. 12: Neugestaltung der Bagatellgrenze für Biogasanlagen streichen (Streichung von Artikel 2 Nr. 12 KabE zur Neufassung von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a StromPBG)

Mit Artikel 2 Nr. 12 des vorliegenden KabE soll § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a StromPBG neu gefasst werden:

*„a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt **im Jahr 2021, wobei** zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung und **zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind**; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt.“*

Diese Neuregelung ist in zwei Hinsichten zu kritisieren:

**Erstens: Für die Bestimmung der Leistung einer Biogasanlage wird eine „Zusammenfassungsregelung“ eingeführt, insofern das jeweils anzuwendende EEG eine solche enthält.**

Die oben dargestellte Neufassung von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a StromPBG, sieht vor, zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage „§ 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden“. Der dort genannte § 24 Abs. 1 EEG lautet im Wesentlichen wie folgt: „mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.“ (Wortlaut kann je nach EEG-Fassung geringfügig abweichen)

Das bedeutet, dass bei der Bestimmung der 1 -MW-Grenze eine Zusammenfassung der Bemessungsleistung des BHKWs am Standort der Biogaserzeugung mit einem oder mehreren Satelliten-BHKWs erfolgen muss, wenn das jeweils anzuwendende EEG eine solche Zusammenfassung vorsieht (i.d.R. ab dem EEG 2012). Diese „Zusammenfassungsregelung“, die bereits im Kabinettsentwurf zur Einführung des StromPBG vom 25.11.2022 enthalten war, würde die Bagatellgrenze aushöhlen, weshalb sie zu Recht auf Druck der Regierungsfractionen gestrichen wurde.<sup>3</sup> Die Regelung für Anlagen ab dem EEG 2012 (Inbetriebnahme ab dem 1.1.2012) wieder einzuführen, widerspricht klar dem politischen Willen des Gesetzgebers und ist zu streichen.

---

<sup>3</sup> Siehe: § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a KabE StromBG vom 25.11.2022. Dieser nimmt zur Bestimmung der Größe einer Biogasanlage ebenfalls Bezug auf § 24 Abs. 1 EEG 2023, der die Zusammenfassung von BHKW am Standort

**Zweitens: Für die Bestimmung der Leistung einer Biogasanlage die Stromerzeugung im Jahr 2021 herangezogen, nicht die tatsächliche Stromerzeugung im jeweiligen Kalenderjahr.**

Im aktuellen StromPBG fallen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze, deren Bemessungsleistung im *jeweiligen Kalenderjahr* unter 1 MW liegt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze fallen, deren Bemessungsleistung *in 2021* unter 1 MW lag (es sei denn für dieses Jahr kann keine Bemessungsleistung bestimmt werden).

Nach dem vorliegenden KabE ist für die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs einzig und allein die Bemessungsleistung in 2021 entscheidend. Wie hoch die Bemessungsleistung in 2022 oder 2023 ist/war, ist dann irrelevant. *Diese Änderung ist abzulehnen, da sie einen rückwirkenden Eingriff* in den sachlichen Anwendungsbereich darstellt: Anlagen, die 2022 oder 2023 eine Bemessungsleistung unter 1 MW haben oder hatten – in 2021 allerdings eine Bemessungsleistung über 1 MW hatten, wären **nun auch** von der StromPB erfasst. Es ändert sich nachträglich der Kreis der von der StromPB betroffenen Personen. Der sachliche Anwendungsbereich wird komplett neu gestaltet; der Kreis der betroffenen Anlagenbetreiber verändert sich fundamental.

Zudem - und das ist wesentlich – hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsleistung bei Biogasanlagen das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. **Nach dem Willen der Regierungsfractionen sollte gerade nicht auf eine in der Vergangenheit liegende Bemessungsleistung abgestellt werden.**

## Vorschlag

Die geplante Änderung der Bagatellgrenze im KabE wird ersatzlos gestrichen; die Bagatellgrenze im StromPBG bleibt in ihrer bisherigen Fassung erhalten (Streichung von Artikel 2 Nr. 12 KabE)

## 2.2. Vorschlag zur Ergänzung des KabE: Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz (Änderung von § 16 Abs. 5 StromPBG)

Die Kostenstruktur von Bioenergieanlagen wird im Wesentlichen durch Kosten bestimmt, die bei der Beschaffung von Brennstoffen entstehen. Diese sind im Jahr 2022 aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark gestiegen. Die gestiegenen Preise lassen sich am Energieholzindex des Statistischen Bundesamts (Destatis) ablesen: Demnach stieg der Index zwischen 2021 und 2022 um 67 %. Der Preisindex für Hackschnitzel stieg im selben Zeitraum sogar um 109 %. Im StromPBG wurden deshalb zu Recht für Biogas und Altholz im Vergleich zu anderen Erneuerbare Energien höhere Sicherheitszuschläge festgelegt. Neben Altholz sind auch andere feste Biomassen von hohen Preissteigerungen betroffen. Um potenzielle Verluste durch den Einsatz teurer Brennstoffe bei gleichzeitiger Erlösdeckelung zu begrenzen, ist die Ausweitung des erhöhten Sicherheitszuschlags für Altholz auf andere holzartige Brennstoffe nötig.

---

der Biogaserzeugungsanlage und Satelliten-BHKW bestimmt, allerdings ohne Einschränkung auf „die jeweils anzuwendende Fassung“. Aus diesem Grund war die Zusammenfassungsverordnung im KabE vom 25.11.2023 für alle Biogasanlagen anzuwenden, die Zusammenfassungsverordnung im vorliegenden KabE einer StromPBG-Novelle jedoch nur auf das EEG 2012, das erstmals eine solche Regelung enthält. Eine detailliertere Darstellung dieses Zusammenhangs findet sich in der [Stellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf von 25.11.2022](#), Abschnitt 1.3.2

## . Vorschlag

§ 16 Abs. 5 StromPBG wird wie folgt geändert:

„Bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom ~~ausschließlich~~ auf der Basis von Altholz, **Industrierestholz, Waldrestholz, Landschaftspflegematerial, Stroh, Siebüberläufe aus Kompostwerken, Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) oder sonstige holzige Biomasse mit Ausnahme von Industrierestholz** erzeugen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 7 Cent pro Kilowattstunde beträgt.“

### 3. Zu Artikel 4: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

#### 3.1. Zu Nr. 1: Verlängerung der befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung & der befristeten Flexibilisierung des Güllebonus (§ 100 Abs. 15, 16 EEG 2023 - neu)

Die Aussetzung der Höchstbemessungsleistung (§ 100 Abs. 15 EEG 2023 - neu) sowie die befristete Flexibilisierung des Gülle-Bonus (§ 100 Abs. 16 EEG 2023 - neu) entsprechen Vorschlägen der Bioenergieverbände – ihre Verlängerung wird begrüßt. entspricht einem Vorschlag der Bioenergieverbände.

Die vorgesehene Verrechnung von Mehreinnahmen und dem Flexibilitätszuschlag (§ 100 Abs. 15 Satz 2 & 3 EEG 2023- neu) ist hingegen kritisch zu sehen. Sachgerechter wäre eine anteilige Reduzierung des Zuschlags in dem Maße, wie sich die mit dem Zuschlag finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert. Die Handhabung des Flexibilitätszuschlags würde sich dann mit der Funktionsweise der Flexibilitätsprämie decken, die ebenfalls sinkt, wenn sich die mit ihr finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert.

Darüber ist anzumerken, dass der neue § 100 Abs. 15 KabE unbestimmte Rechtsbegriffe. Trotz der Legaldefinition der Mehrerlöse in § 100 Abs. 15 S. 3 EEG 2023 bleibt unklar, was unter „Einnahmen“ zu verstehen ist.

#### Vorschlag

Für Anlagen im Marktprämienmodell sollte folgender, grundsätzlicher, beispielhafter Basisfall klarstellend in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, um rechtliche Unsicherheiten für die Branche zu mindern:

*„Eine 2014 in Betrieb genommene Biogasanlage mit einer installierten Leistung von 300 kW hat eine gesetzliche (Höchst-)Bemessungsleistung von 150 kW (§ 47 Abs. 1 EEG 2014) bzw. 1.314.000 kWh. Der anzulegende Wert dieser Anlage beträgt bis einschließlich einer Bemessungsleistung 13,66 ct/kWh. Im Kalenderjahr 2023 überschreitet die Biogasanlage ihre Bemessungsleistung um 5.000 kWh; also die 1.314.001ste kWh wird im Dezember 2023 erzeugt. Es wird angenommen, dass der Monatsmarktwert im Dezember 2023 (ebenso wie im Dezember 2022) bei 25,16 ct/kWh liegt. Im vorliegenden Beispielfall ergäbe sich grundsätzlich folgende Berechnung hinsichtlich des Anrechnungsbetrags auf den Flexibilitätszuschlag:*

*(Monatsmarktwert im Dezember 2023 – (anzulegender Wert + 1ct/kWh)) \* die Summe der die (Höchst-)Bemessungsleistung überschreitenden Anzahl an kWh = Anrechnungsbetrag auf den Flexibilitätszuschlag*

*Also konkret: ((25,16 ct/kWh – (13,66 ct/kWh + 1 ct/kWh)) \* 5.000 kWh = 10,5 ct/ kWh x 5.000 kWh = 525,00 €“*

### **3.2. Dringend notwendige Änderung im EEG: technische Anforderungen zur Emissionsminderung ans Fachrecht anpassen (Änderung von § 9 Abs. 5 Nr. 1 bzw. Ergänzung von § 100 EEG 2023)**

Eine Vergütungsbedingung für viele Biogasanlagen ist, dass die hydraulische Verweilzeit der Substrate in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (davon ausgenommen sind praktisch nur Anlagen, die *ausschließlich* Gülle einsetzen) (§ 9 Abs. 5 EEG 2023/2021/2017/2014, § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012). Als hydraulische Verweilzeit wird die durchschnittliche Aufenthaltszeit des Gärsubstrats im nutzbaren (gasdicht abgedeckten) Behältervolumen bezeichnet. Wenn zum Zweck einer gesteigerten Gasproduktion die Inputmenge erhöht wird, verkürzt sich bei gleichbleibendem nutzbarem gasdicht abgedecktem Volumen somit die Verweilzeit der Gärsubstrate im gasdichten System. Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht werden soll, kann es deshalb vorkommen, dass die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen im gasdichten System nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führen würde.

Dieses Hemmnis für eine Steigerung der Biogasproduktion kann jedoch durch eine Anpassung der technischen Anforderungen behoben werden ohne Abstriche beim Emissionsschutz hinnehmen zu müssen. Denn die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch eine Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses, z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate, die wiederum über das Restgaspotenzial überprüfbar ist, oder Verfahren der Gärproduktaufbereitung, bei denen der Methanisierungsprozess unterbrochen wird, sind technisch mögliche sowie fachlich geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus ist die (sehr konservative) 150-Tage-Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von vergleichsweise langsam abbaubaren Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Oder anders formuliert: andere Verfahrensgestaltungen und/oder die Vergärung anderer, schneller abbaubarer Inputstoffe (z.B. Getreide) erfordern keine 150-Tage-Verweilzeit, um die Methanemissionen aus der nicht mehr gasdichten Gärproduktlagerung zu minimieren. Diese Tatsachen wurden bei der Novelle der TA Luft (siehe Abschnitt 5.4.1.15 – Buchstabe j) TA Luft 2021) inzwischen berücksichtigt. Die TA Luft ermöglicht unterschiedliche Wege zur Senkung der Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung, was die Anlagenbetreiber immissionsschutzrechtlich in die Lage versetzt, von einer 150-tägigen Mindestverweilzeit abzuweichen und dennoch den gleichen Emissionsminderungseffekt zu erreichen. Das EEG steht dem aber – aufgrund der starren 150-Tage-Forderung – entgegen.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass die Angleichung der Anforderungen zur Emissionsminderung des EEG an die TA Luft auch unabhängig vom Ziel der befristeten Erhöhung der Stromproduktion erfolgt.

Aus diesen Gründen plädieren die Bioenergieverbände dafür, die Vorgaben zur Methanemissionsminderung im EEG dauerhaft an die TA Luft anzugleichen - auch im Sinne der Reduzierung von Investitionskosten bei der verstärkten Güllevergärung und der Anreizung von Innovationen.

## Vorschlag für eine dauerhafte Angleichung

### (Senkung von Investitionskosten, Anreize zur Innovation)

In den technischen Anforderungen im EEG sollte die vorgeschriebene 150-Tage-Mindestverweilzeit von Substraten im gasdichten System ersetzt werden durch einen Verweis auf die Maßgaben nach Nr. 5.4.1.15 „Bauliche und Betriebliche Anforderungen“ Buchstabe j) der TA Luft. § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2023 ist dazu wie folgt zu fassen:

*„Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases*

*1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31. Dezember 2011 errichtet worden sind, die Maßgaben zur Minderung von Methanemissionen aus der Gärrestlagerung gemäß der Nr. 5.4.1.15 Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j) TA Luft (in der Fassung vom 18. August 2021) eingehalten und*

*2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“*

## Vorschlag für eine befristete Angleichung

### (befristete Erhöhung der Stromproduktion)

Insofern trotz der oben genannten Gründe mit der laufenden EEG-Novelle nur die Hemmnisse einer befristeten erhöhten Stromproduktion adressiert werden sollen, könnte der im KabE neu eingefügte § 100 Abs. 15 wie folgt ergänzt werden:

*„(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. [...] Im Falle der Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 gelten die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung als eingehalten, wenn die Vorgaben der Nr. 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft 2021 erfüllt sind.“*

Durch die Einschränkung auf Anlagen, die ihre Bemessungsleistung tatsächlich erhöhen, wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung tatsächlich dem Zweck der Steigerung der Biogasproduktion dient.

### 3.3. Weitere Vorschläge für ergänzende Maßnahmen im EEG

#### 3.3.1. Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2012 existiert die Sondervergütungsklasse für Biogasanlagen, die mindestens 80 Masseprozent Gülle vergären, allerdings auf eine installierte Leistung von 75 kW (§ 46 EEG 2014, § 27b EEG 2012) bzw. 150 kW (§ 44 EEG 2021), eine Bemessungsleistung von 75 kW (§ 44 EEG 2017) bzw. 99 kW (§ 44 EEG 2021) begrenzt sind. Da viele Viehhaltungsbetriebe über mehr Gülle verfügen als in einer Biogasanlage dieser Größe eingesetzt werden kann, gilt mit dem EEG 2023 für neue Güllekleinanlagen eine Obergrenze von 150 kW installierte Leistung ohne Begrenzung der Bemessungsleistung. Alle bestehenden Gülleanlagen können jedoch nicht ihren Gülleeinsatz erhöhen, sondern sind begrenzt auf die nach ihrem jeweiligen EEG geltende Obergrenze.

#### Vorschlag

Um die ungenutzten Güllepotenziale von Viehhaltungsbetrieben, die bereits eine solche Güllekleinanlage betreiben, zu erschließen, sollte ein Wahlrecht geschaffen werden, in das EEG 2023 zu wechseln. Am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Dauer des Förderzeitraums ändert sich nichts. § 44 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 legt den anzulegenden Wert bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 kW auf 22 Ct/kWh fest. Aus Gründen des Bestandsschutzes muss der jeweils geltende Vergütungsanspruch (EEG 2012) bzw. der jeweils geltende anzulegende Wert (ab EEG 2014) bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW zugrunde gelegt werden. Zur Umsetzung wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

*„§ 44 dieses Gesetzes kann auf Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden, mit der Maßgabe angewendet werden, dass abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 [EEG 2023] die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist.“*

#### 3.3.2. Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2014 ist der Anteil von Mais am Einsatzstoffmix von Biogasanlagen gedeckelt (§ 39h EEG 2017, § 39i Abs. 1 EEG 2023). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den zusätzlichen Einsatz von Maissilage erhöht wird, kann es vorkommen, dass dieser Maximalanteil nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

#### Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte der Maximalanteil an Mais überschritten werden dürfen. Dazu wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

*„§ 39h Abs. 1 EEG 2017 oder § 39i Abs. 1 EEG 2023 ist in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils nicht anzuwenden.“*

### **3.3.3. Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023)**

Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung radikal abgesenkt. Dies hemmt die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus.

#### **Vorschlag**

Für einen befristeten Zeitraum sollte die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt werden. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

### **3.3.4. Gasaufbereitungsbonus für Biomethan-KWK-Anlagen flexibilisieren (Ergänzung von § 100 EEG 2023)**

Mit dem EEG 2012 wurde der Gasaufbereitungsbonus für Biomethananlagen eingeführt, der eine Erzeugungskapazität der Anlage bis maximal 1.400 Normkubikmeter pro Stunde (Nm<sup>3</sup>/h) bzw. 1.000 Nm<sup>3</sup>/h bzw. 700 Nm<sup>3</sup>/h festlegt (§ 27c EEG 2012). Eine Biomethan-KWK-Anlage, die nach dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurde, verliert den Gasaufbereitungsbonus endgültig, wenn die Erzeugungsanlage aus der das Biomethan stammt diese festgelegte Erzeugungskapazität überschreitet. Die Biomethanerzeugungsanlagen drosseln daher ihre Erzeugungskapazitäten.

#### **Vorschlag**

Würde die Begrenzung der Aufbereitungskapazität des Gasaufbereitungsbonus ausgesetzt, könnten die Biomethanerzeugungsanlagen mehr Biomethan produzieren ohne dass die Biomethan-KWK-Anlagen den Anspruch auf den Bonus verlieren. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.

Tel.: 030-2758179-16

Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)